

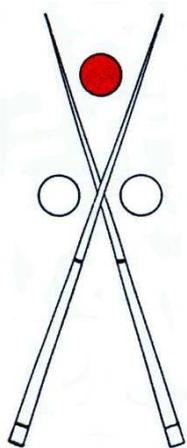
Billardclub Stolberg-Dorff 1965

Vorsitzender: Willi Stockem, Werkstraße 56, 52224 Stolberg - ☎.02402-7455

An die Mitglieder des Billardclub Stolberg-Dorff 1965

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Samstag den 07.11.2015 findet in unserem Vereinsheim, Pfarrer-Gau-Straße 23, unsere nächste Mitgliederversammlung statt. Dazu möchten wir Euch hiermit freundlich einladen. Die Versammlung beginnt um 15:00 Uhr. Für unsere jugendlichen Mitglieder gilt diese Einladung selbstverständlich auch für die Eltern. Diese können das Stimmrecht für ihre Kinder ausüben. Wir schlagen Euch folgende Tagesordnung vor:



- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Berichte
 - a) Vorstandsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Sportbericht
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht der Kassenprüfer
- TOP 4: Aussprache zu den Berichten
- TOP 5: Wahl eines Versammlungsleiters
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Neuwahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer/Geschäftsführer
 - d) Kassierer
 - e) Sportwart
- TOP 8: Wahl von zwei Kassenprüfern
- TOP 9: Anträge
- TOP 10: Verschiedenes

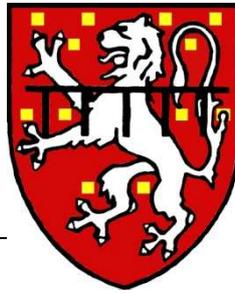
Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich „vereinsöffentlich“. Das heißt, auch inaktive Mitglieder haben das Recht teilzunehmen. Wegen der Wichtigkeit der zu beschließenden Anträge bitten wir um möglichst zahlreiches Erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

Willi Stockem

(Willi Stockem, Vorsitzender)

Anlagen: 1. Antrag 1: Eintragung in das Vereinsregister
 2. Antrag 2: Neue Satzung

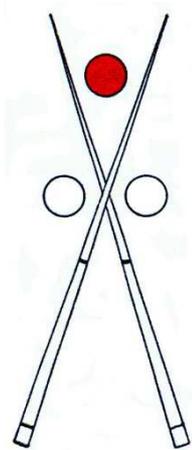


Billardclub Stolberg-Dorff 1965

Vorsitzender: Willi Stockem, Werkstraße 56, 52224 Stolberg - ☎.02402-7455

Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2015

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:



Der Billardclub Stolberg-Dorff 1965 soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Begründung:

Durch die Eintragung in das Vereinsregister bekommt der Verein eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Durch die neu entstandene Situation im Zusammenhang mit unserer Jugendarbeit am Ritzefeld-Gymnasium ist diese Maßnahme dringend geboten. Da die Betreuung des Ganztagsangebots am Ritzefeld-Gymnasium einem freien Träger, hier dem Sozialdienst katholischer Frauen übertragen wurde, ergeben sich völlig neue Rechtsverhältnisse.

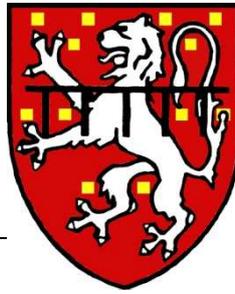
Dieser freie Träger schließt nun nur noch Verträge mit dem Verein, nicht mehr mit Einzelpersonen.

Die daraus resultierenden Haftungsmöglichkeiten erfordern eine eigene Rechtsfähigkeit des Vereins, da sonst die für den Verein handelnden Personen haften müssten.

Sowohl vom Finanzamt als auch vom Ehrenamtsbeauftragten der Städteregion, Theo Steinröx, wurde uns die Eintragung ins Vereinsregister dringend empfohlen.

für den Vorstand

Willi Stockem

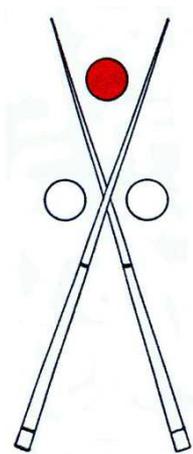


Billardclub Stolberg-Dorff 1965

Vorsitzender: Willi Stockem, Werkstraße 56, 52224 Stolberg - ☎.02402-7455

Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2015

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:



Der Billardclub Stolberg-Dorff 1965 gibt sich eine neue Satzung

Begründung:

Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird die Verabschiedung einer neuen Satzung erforderlich. Durch gravierende Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist unsere geltende Satzung nicht mehr ausreichend.

Besonders im Bereich der Gemeinnützigkeit und im Haftungsrecht hat sich die Gesetzeslage deutlich verändert.

Wir haben einen Entwurf einer neuen Satzung sowohl dem Finanzamt als auch dem Registergericht zwecks Vorprüfung vorgelegt und deren Einwände in den Entwurf eingearbeitet.

Eine Kopie des Satzungsentwurfs fügen wir als Anlage bei.

für den Vorstand

Willi Stockem

Anlage: Satzungsentwurf

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Billardclub Stolberg-Dorff 1965“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 52223 Stolberg-Dorff.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Bemerkungen:

Die Wahl des Namens ist grundsätzlich frei. Sie erfährt nur dort Einschränkungen, wo die Verwechslung mit dem Namen eines bereits bestehenden Vereins möglich ist. Auch darf der Name nicht zu Täuschungen, vor allem über den Vereinszweck, führen.

Der Sitz des Vereins muss eine inländische Adresse sein. Außerdem ist es hilfreich, wenn der Verein an diesem Ort postalisch erreichbar ist. Eine Änderung des Vereinssitzes ist als Satzungsbestandteil immer eintragungspflichtig.

Die Formulierung in Satz 2 wurde auf anraten von Herrn Schever (Finanzamt) die ursprüngliche Angabe der Postanschrift des Geschäftsführers war deshalb ungünstig, weil mit jedem Wechsel des Geschäftsführers der Paragraph 1 eine Änderung der Satzung zur Folge hätte. Diese Änderung muss dann auch jeweils dem Registergericht und dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 2 Der Zweck des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ⇒ die Ausübung und Förderung des Billardsports, insbesondere der Variante Karambol-Billard
- ⇒ die Teilnahme an Wettbewerben der Deutschen Billard Union und ihrer Untergliederungen.
- ⇒ Die Förderung des Billardsports im Bereich seiner jugendlichen Mitglieder ist besonderes Anliegen des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DJK Sportfreunde Dorff, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung ihrer Jugendarbeit zu verwenden haben.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bemerkungen:

Nach Vorlage dieses Entwurfs beim zuständigen Finanzamt wurde uns von Herrn Schever die nebenstehende Formulierung vorgeschlagen. Diese Formulierung entspricht den Forderungen der Abgabenordnung (Jahressteuergesetz 2009).
Siehe Schreiben von Herrn Schever vom 15.07.2015.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 10. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei jugendlichen Antragstellern muss der Antrag eine Einverständniserklärung mindesten eines Erziehungsberechtigten enthalten.

Für die Dauer von drei Monaten ist eine beitragsfreie Probemitgliedschaft möglich.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bemerkungen:

Das Gesetz enthält keine Vorschrift, wie sich der Eintritt eines Mitglieds in einen Verein vollzieht. Es verlangt aber, dass die Satzung hierüber eine bestimmte Vorschrift enthält. Eine solche ist auch für Probemitglieder erforderlich. Fehlt sie, muss die Anmeldung des Vereins vom Amtsgericht zurückgewiesen werden.

Es besteht grundsätzlich kein Recht auf Aufnahme in den Verein. Auch dann nicht, wenn der Bewerber alle Voraussetzungen erfüllt.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds;
- b) Durch freiwilligen Austritt;
- c) Durch die Streichung von der Mitgliederliste;
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied muss durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bemerkungen:

Die Freiheit, die Mitgliedschaft durch Austritt zu beenden ist unabdingbar. Sie dient als Ausgleich dafür, dass das Mitglied mit Mehrheit gefasste Beschlüsse zu respektieren hat. Sie ist das Mittel, sich der Vereinsmacht zu entziehen und für die Zukunft Pflichten abzuschütteln, die das Mitglied nicht tragen kann oder will. Eine fehlende diesbezügliche Satzungsvorschrift führt zur Zurückweisung der Eintragung. Kündigungsfristen länger als zwei Jahre sind unzulässig.

Der einstimmige Ausschließungsbeschluss ist beabsichtigt, weil der grobe Verstoß gegen das Vereinsinteresse große Interpretationsspielräume zulässt. Der Vorstand sollte, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, den Vorgang an die Mitgliederversammlung verweisen.

In Absatz 3, Satz 1 sollte es muss heißen. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, darf die Streichung von der Mitgliederliste nicht mehr in das Ermessen des Vorstandes gestellt sein. Auch eine Kritik an der Maßnahme des Vorstandes ist dann obsolet, da er nur der Satzung gehorcht.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Jugendliche Mitglieder sind in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei. Ab dem Beginn des 4. Mitgliedsjahres zahlen jugendliche Mitglieder einen Jahresbeitrag von 50% des vollen Jahresbeitrags.

Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn satzungsmäßige Aufgaben nicht aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden können.

Die Beiträge werden jährlich erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bemerkungen:

Die Regelung der Beitragshöhe und der Fälligkeit sollten sinnvollerweise in einer Beitragsordnung geregelt werden, damit nicht jede Änderung zu einer eintragungspflichtigen Satzungsänderung wird.

Die Entscheidung, die Änderung der Beitragshöhe und der Fälligkeit der Mitgliederversammlung zu übertragen, macht insofern Sinn, das alle Mitglieder die Möglichkeit haben, daran mitzuwirken.

Umlagen dürfen nicht Inhalt einer Satzungsbestimmung sein. Dagegen darf die Mitgliederversammlung solche beschließen.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bemerkungen:

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer (Geschäftsführer)
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat. Die Wahl wird erst mit der Annahme des Amtes durch den Gewählten wirksam.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (§26 BGB).

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000.00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.

Bemerkungen:

Die Bezeichnung „stellvertretender“ für ein Vorstandsamt ist nicht ratsam, weil damit nicht eindeutig geklärt ist, ob der Gewählte ordentliches Vorstandsmitglied sein soll oder erst im Verhinderungsfall.

Wichtig ist die Feststellung, ob der Gewählte die Wahl angenommen hat.

Die Satzungsbestimmung, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können, ist wichtig. Das Gesetz lässt nämlich zu, dass auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden können!

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse die den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, müssen vom gesamten Vorstand einstimmig gefasst werden.

Bemerkungen:

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen.

Bemerkungen:

Den Vorstand zu ermächtigen ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied zu wählen macht Sinn, weil dadurch eine Zeitnahe Mitgliederversammlung vermieden werden kann.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Bemerkungen:

Sauter/Schweyer verzichten zwar in ihrer Mustersatzung auf die Mitteilung einer Tagesordnung, es ist jedoch zu bedenken, dass damit den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Sitzung genommen wird.

Bei der Beschlussfähigkeit schlagen Sauter/Schweyer zwar Beschlussfähigkeit schon ab zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern vor, bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit soll dann die Stimme des Sitzungsleiters entscheiden.

Ich halte dieses Verfahren jedoch für höchst undemokratisch, weshalb ich Beschlussfähigkeit erst ab drei anwesenden Vorstandsmitgliedern vorschlage. In diesem Fall ist Stimmengleichheit unmöglich.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Es ist in jedem Fall an die Weisungen des Mitglieds gebunden, dessen Stimmrecht es wahrnimmt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks;
7. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Bemerkungen:

Die Verfahren der Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung sollten Gegenstand einer Wahlordnung sein.

Die Mitgliederversammlung sei das höchste Organ des Vereins ist eine häufig gebrauchte Formel. Das ist aber nur dann richtig, wenn ihr der vom Gesetz zugewiesene Zuständigkeitsbereich durch die Satzung nicht wesentlich beschnitten wird. Die Wahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung, der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Bestimmung des Anfallberechtigten, die Änderung des Vereinszwecks und auch die Höhe des Beitrags gehören zu den grundlegenden Vereinsangelegenheiten, die ihr durch die Satzung nicht genommen werden sollten. Nach dem Grundsatz der Vereinsautonomie wäre das immerhin möglich.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2.

Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss mindestens enthalten:

1. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Berichte
5. Den Punkt „Anträge“

Der Wortlaut von Anträgen muss der Einladung als Anhang beigefügt sein.

Eine Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

Bemerkungen:

Das Vorstandsmitglied, dem die Pflicht zur Einladung zufällt, sollte möglichst eindeutig bezeichnet sein. Es ist aufgrund dieser Vorschrift an den Beschluss des Vorstandes gebunden.

Die Übersendung der Anträge mit der Einladung, im Wortlaut, dient dazu, jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich auf die Sitzung vorzubereiten.

Das Minderheitenrecht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, ist in § 37 BGB geregelt. Es darf nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Vorstandsneuwahlen bestimmt die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs des 1. Vorsitzenden den Versammlungsleiter. Ist der Wahlgang erfolgt, übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über ein Rederecht von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bemerkungen:

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bemerkungen:

Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ist zu prüfen!
Es macht wenig Sinn, für die Einladung zur Versammlung eine hinreichende Frist vorzuschreiben, damit sich die Teilnehmer ausreichend vorbereiten können, um dann kurzfristig Änderungen an der Tagesordnung vorzunehmen. Damit würde diese Absicht unterlaufen.

Bei der Genehmigung der Tagesordnung macht es Sinn Anträge auf Änderungen der Tagesordnung zuzulassen. Keinesfalls jedoch sollten zusätzliche Anträge zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ zugelassen werden. Das würde die Möglichkeit der Vorbereitung verhindern.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

Bemerkungen:

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 16 Niederschriften zu Mitgliederversammlungen

Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

1. Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
2. Die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt die Beschreibung der besprochenen Themen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise rechtzeitig zuzustellen.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Einwendungen und legt diese Beschlüsse der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Bemerkungen:

Es wird kein Wortprotokoll angefertigt.

Die besprochenen Themen sollen „beschrieben“ und nicht interpretiert werden. Die Meinung des Protokollführers hat in der Niederschrift nichts zu suchen.

Empfehlenswert ist die Führung eines Beschlussprotokolls, mit dem die Erledigung der beschlossenen Sachverhalte verfolgt werden kann.

Das Recht der Mitglieder, gegen eine Niederschrift Einwendungen zu erheben, sollte nicht beschnitten werden. Dem Vorstand wächst die Aufgabe zu, über die Einwendungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein ist aufzulösen, wenn vier Fünftel aller Mitglieder dies beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bemerkungen:

Entwurf einer neuen Satzung Billardclub Stolberg-Dorff 1965

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Unterschriften:

Bemerkungen:

Die Frage, ob der Hinweis erforderlich ist, welche Version der Satzung durch die neue Satzung ersetzt werden soll, muss noch geklärt werden.